

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Hautkrebsvorsorge Techniker Krankenkasse

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Thüringen und der Techniker Krankenkasse (TK)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung
- ▶ Versicherte der Techniker Krankenkasse ab Vollendung des 15. Lebensjahres sind bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres jedes zweite Jahr anspruchsberechtigt

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Abr.-Nr. 99200
- ▶ Teilnahmeerklärung erforderlich
- ▶ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß D II. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL)

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Eine medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie ist Inhalt des Vertrages.
- ▶ die berechtigten Vertragsärzte übermitteln der TK die vom Patienten unterzeichnete Teilnahmeerklärung unverzüglich
per Fax an: 040 - 46 06 62 62 79
oder
per Post an:
Techniker Krankenkasse
Stichwort „HKS“
22291 Hamburg

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung: Katrin Hirsch**
Telefon: 03643 559-752